Günstiger Leser!

DErselbe wird ihme den Titul dieses Buchs nicht frembde vorkommen lassen/ wann er recht und bedächtlich in obacht genommen / daß das Wörtlein Wohlerfahrner nicht adjectivè gesetzt worden; Es wol derselbe auch die Gedancken nicht haben/ als ob auf solche Weiß die Sach zu weitläuffig für die Jugend geschrieben/ dann man also in einem Jahr/in nur Wochentlicher Christlicher Kinderlehr nicht weit kommen wird; Es ist wahr/ wann man alle Rationes und Proben der Jugend nach Längst vorhalten wolt/ welche ich aber mehr für den/ der lehret/als der gelehrt wird/ also beschrieben/diesem wird genug seyn die Frag und Antworten darauf kürtzlich anzuhören mit einer oder keiner weitern Proben.

Von der grossen Nöthig:und Nutzbarkeit des Catechismi besihe nur/viel anderer zugeschweigen/die Vorred Praxis Catechisticæ, deß Wol:Ehrwürdigen P. Placidi Spies, und höre die H. Schrifft/Sap 7. v. 28. Dann Gott hat niemand lieb dann den/in welchem die Weißheit wohnet; dann sie ist schöner dann die Sonn/ sie leuchtet über die Sternen/ und der Tag ist ihr nicht zu vergleichen; dann auf den Tag kommt die Nacht/ die Weißheit aber mag von der Boßheit nicht überwunden werden. Derohalben kommet herzu ihr Kinder/höret mich / ich will euch die Forcht des HErrn lehren. Ps. 33. v. 12. Aber in ein bößwillige Seel gehet die Weißheit nicht/und wohnet nicht in dem Leib/ welcher der Sünden unterworffen ist ꝛc. sagt GOtt der H. Geist/Sap. 1. v. 4.

Optimus discendi modus est docere.

Ablaß und Gnaden von Jh. Päpstl. Heiligk. Gregorio XV. auf Anhalten der Societät Jesu allen denen mitgetheilt/ welche die Christliche Lehr befördern.

GREGORIUS Papa XV. Zur ewigen Gedächtnus.

DJeweil wir nichts so hoch wünschen und begehren /als daß die Andacht und Christliche Liebe/mit Vermehrung des Göttlichen Diensts durch die gantze Welt geübt/befördert/und gemehrt werde: seynd Wir mit allem Ernst beflissen/damit alle Christglaubige/ und son:

sonderlich die jenige / welche unter dem süssen Joch der Geistlichen Ordens-Ständ GOtt dem HErrn dienen / zu embsiger Ubung solcher heiligen Werck / nachdem Wir solches zu Fortpflantzung des Christlichen Glaubens / und zum Heyl der Seelen sehr ersprießlich erkennen / mit Geistlichen Gnaden und Nachlassungen der Sünden von Uns angereitzt werden; Weil dann / wie Uns kund gethan Unser liebe Söhn / die Geistliche der Societät Jesu / unter andern bey ihnen gebräuchlichen Gottseeligen Wercken / ihnen sonderlich mit höchster Andacht und müglichstem Fleiß / vermög ihrer Gelübden / diß Vornehmen ihnen angelegen seyn lassen / daß nemlich so wol die Jugend / als auch andere Menschen / durch die gantze weite Welt von ihnen in den Lehr-Stucken des Catholischen Glaubens / und allen Christlichen Tugenden recht unterricht und gelehrt werden; Also haben Wir / zur Erzeigung Unsers hohen Hirten-Ambts / auf demühtigistes Anhalten Unsers lieben Sohns Muty Vitellesci, Generals bemelter Societät / aus Begierd / daß solches so heiliges / und der Christenheit hoch-nothwendiges Werck / durch welches bisher so viel Gutes / zu Behauptung unsers heiligen Glaubens geschafft worden / und noch immerfort / wie Wir hoffen / soll geschafft werden / gehandhabt / auch die Andacht bemelter Geistlichen / der benannten Societät / zu Ubung solches Wercks / von Tag zu Tag mehr befördert werde / mit gewissen Vertrauen an die Barmhertzigkeit GOttes / durch Macht und Authorität seiner Heil. Apostlen Petri und Pauli / folgende Ablaß und Gnaden / aus dem unendlichen Schatz der Kirchen / deren Verwaltung Uns anbefohlen / Vätterlich mitgetheilt / wie folgt:

1. Allen und jeden Geistlichen / gedachter Societät / und allen andern Christglaubigen / an allen Orten und Enden / auch denen / so jetzt-benannten Geistlichen der Societät / in nachfolgenden Stucken werden behülfflich seyn: Welche mit Gutheissen ihrer Obern Respectivè, und mit Verwilligung der Ordinari Geistlichen Obrigkeit eines jeden Orts / die Kinder / oder andere / ohn Unterschied des Alters / die Christliche Lehr nach den Satzungen des heiligen Tridentinischen Concilij zu lehren / oder solcher Lehr beyzuwohnen pflegen / wann sie einmahl im Jahr auf einen von bemelter ihrer Geistlichen Obrigkeit bestimbten Feyertag in einer Kirchen / da solche Christliche Lehr

gewohn-

gewohnlich gehalten wird / nach rechter Buß und Beicht ihrer Sünden / das Hochheilig Sacrament des Altars empfangen werden / vollkommnen Ablas.

2. Allen bemelten / wann sie nach rechter Buß und Beicht das Hochheilig Sacrament des Altars geniessen / oder so sie es nicht niessen können / mit wahrer Reu den Nahmen JESUS zum wenigsten mit dem Hertzen in ihren Todts-Nöthen anruffen werden / geben Wir gleichfalls barmhertziglich vollkommnen Ablaß und Erlassung aller ihrer Sünden in GOtt dem HErrn.

3. Allen obbesagten / wann sie nach rechter Buß und Beicht alle Monat einmal das Hochheilig Sacrament des Altars empfangen werden / Jahr und Quadragenas, das ist / siebenmal 40. Tag Ablaß.

4. Allen denen / welche verschaffen werden / daß die Kinder / Dienst-Botten / oder andere / ohn Unterschied zu der Christlichen Lehr gehen / zweyhundert Tag Ablaß.

5. Welche auf den Tägen / da man zu Rom in unterschiedlichen Kirchen Stationes oder Bett-Fahrten hält / die Christliche Lehr mit Verwilligung der Ordinari Geistlichen Obrigkeit selbigen Orts / in den Kirchen oder Bett-Häusern auslegen / oder die solche anhören werden / verdienen denselben Ablaß / den sie verdient hätten / oder verdienen können / wann sie selbst persönlich bemelte Kirchen zu Rom an selben Tag besucht hätten. Welchen Ablaß auch die Visitatores der Schulen bemelter Lehr gewinnen können / welche Ambts wegen die Schulen besuchen / so sie selbigen Tag besuchen können / wann sie nach der Beicht ihrer Sünden / das Hochheilig Sacrament des Altars empfangen.

6. Welche auf den Werck-Tägen diese Christliche Lehr heimlich oder offentlich / auf besagte Weis auslegen werden / erlangen hundert Tag Ablaß.

7. Alle und jede Schulmeister / welche auf den Feyer-Tägen ihre Lehr-Kinder zu der Christlichen Lehr führen / und in derselben sie unterweisen werden / erlangen sieben Jahr Ablaß; So sie aber auf Werck-Tägen in ihren eigenen Schulen selbe Lehr auslegen hundert Tag Ablaß. Vorgesagte Geistliche aber der Societät erlangen sieben Jahr Ablaß / wann sie in Kirchen und Bett-Häusern /

da die Christliche Lehr gehalten wird / Predigen / oder Geistliche Collationes und Unterredung halten werden / wiewol sie nicht denselben Tag in einer Schulen zusammen kommen waren.

8. Alle und jede Hauß-Vätter und Hauß-Mütter/ die in ihren Häusern ihren Kindern/Dienstbotten/oder andern Haußgenossen/ die Christliche Lehr ebenmässig ablegen werden / so offt sie solches thun/erlangen hundert Tag Ablaß.

9. Welche durch Stadt/Gebiet/und ander Ort/Mañ- und Weibs-Personen/oder Kinder selbige Lehr zu lernen umgehen werden/erlangen 7. Jahr Ablaß; Welche aber ausserhalb der Stadt dieselbe Lehr zu lehren in Flecken und Dörffern ausgehen werden/10. Jahr Ablaß.

10. Alle und jede Christglaubige/welche ein halbe Stund bemelte Christliche Lehr/lernen/oder zu lehren anwenden/oder bemelter Lehr beywohnen/werden hundert Tag Ablaß empfangen.

11. Dem jenigen auch/welche diese Christliche Lehr zu lehren pflegen/wañ sie die Kranckē besuchen/so offt sie solches thun/erlassen Wir 200. Tag/deren ihnen auferlegten/oder auf andere Weiß schuldigen Bußwercken und Straffen/ nach gewohnlicher Form der Kirchen.

Welches alles für zukünfftige ewige Zeiten gelten soll; alle widerige Päpstliche Anordnungen und Satzungen/ oder was diesem zuwider seyn könte/ unangesehen. Wir wollen aber / daß / wann vielleicht etliche andere Ablaß bemelten Geistlichen der Societät Jesu/wann sie vor bemelte Werck verrichten/ von Uns oder Unsern Vorfahren für eine noch nit verfloßne Zeit/oder für das Ewig mit getheilt wären/diese gegenwärtige nichtig seyen. Daß auch allen/ auch hiervon getruckten Abschrifften/so von einem Secretario unterschrieben/und mit dem Sigill des Generals besagter Societät/oder eines andern Geistlichen Prälaten versiglet / gleicher Glaub geben werde als gegenwärtigen / wann sie dargethan oder gezeiget werden. Datum Romæ apud S. Mariam majorem sub Annulo Piscatoris 27. Sept. M DC XXII. Pontificatûs nostri Anno secundo. Wie alles diß zu lesen in Catechismo R. P. Georgii Vogleri S. J. p. 4. à folio mihi 376.

Cate-